

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 6 Abs. 3 EAG ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dazu, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und zu Kriterien für Treibhausgaseinsparungen bei energetischer Verwertung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit Verordnung festzulegen. Mit dem Bundesministerengesetz 1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2025, ging die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus über, der die genannte Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zu erlassen hat.

Bei der Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität, Wärme oder Kälte (Letzteres etwa im Rahmen einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung) in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 7,5 MW bei Verwendung von fester Biomasse bzw. mindestens 2 MW bei Verwendung von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen sind die Kriterien dieser Verordnung einzuhalten, um eine Förderung nach dem EAG in Anspruch nehmen zu können und damit die Energie auf den Beitrag der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RL (EU) 2023/2413 („Erneuerbaren-Richtlinie-III“ oder „RED-III“) angerechnet werden kann. Für Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen gilt dies unabhängig von den genannten Schwellenwerten und bei der Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe für Anlagen mit einer durchschnittlichen Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent.

Mit der gegenständlichen Novelle der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) werden die Änderungen der Artikel 29, 30, 31 und 31a Abs. 5 der RED-III in nationales Recht umgesetzt. Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen, die sich auf vorgelagerte Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der Produktions- und Lieferkette beziehen, ergeben sich gemäß § 6 Abs. 2 EAG aus der Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV) sowie der Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV).

Besonderer Teil

Zu Z 4 (§ 2):

Mit § 2 Abs. 2 und 3 werden die in Art. 29 Abs. 10 lit. d bis h RED-III festgelegten Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen an die neuen Anforderungen der RED-III angepasst und umgesetzt. Gemäß Art. 2 Z 27 RED-III, welcher gleichlautend in § 5 Abs. 1 Z 9 umgesetzt ist, sind Biomasse-Brennstoffe sowohl feste als auch gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden. In Art. 29 Abs. 10 lit. d bis h werden Anforderungen für Treibhausgaseinsparungen einerseits für Biomasse-Brennstoffe (gasförmig und fest) und andererseits explizit für gasförmige Biomasse-Brennstoffe festgesetzt. In diesem Zusammenhang kann angenommen werden, dass die Richtlinie hier bewusst zwischen der Nutzung von festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen für die Elektrizität-, Wärme- oder Kälterzeugung unterscheiden wollte. Es erfolgt daher eine Klarstellung der Anforderungen für die Nutzung fester Biomasse-Brennstoffe durch Abs. 2 sowie jene für gasförmige Biomasse-Brennstoffe in Abs. 3.

Zu Z 5 (§ 5):

Allgemein ist festzuhalten, dass Anlagenbetreiber sich eines Zertifizierungssystems zu bedienen haben, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen zu gewährleisten. Falls auch Abfälle sowie Reststoffe, die nicht in den Geltungsbereich der NFBioV und der NLA V fallen, in diesen Anlagen zur Energiegewinnung eingesetzt werden, müssen sich gegebenenfalls auch die in der Vorkette betroffenen Abfallsammler und -behandler eines Zertifizierungssystems bedienen.

Zu Abs. 5: Gemäß Art. 31a Abs. 5 RED-III sind die Daten, die die Wirtschaftsteilnehmer in die Unionsdatenbank eingetragen haben auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu überprüfen. Diese Verpflichtung wird mit Abs. 5 umgesetzt.

Die weiteren Bestimmungen des Art. 31a RED-III werden im EAG umgesetzt.

Zu Z 6 (§ 6):

Jene Zertifizierungsstellen, die Abfälle und Reststoffe zertifizieren, die nicht in den Geltungsbereich der NFBioV und der NLA V fallen, müssen sich ebenfalls bei der Umweltbundesamt GmbH registrieren.

Der Zusatz in Abs. 5 legt fest, dass das automationsunterstütztes Register, welches von der Umweltbundesamt GmbH eingerichtet wurde, auf dem elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002 basiert.

Zu Z 9 (§ 8a):

Mit § 8a wird Art. 30 Abs. 10 der RED-III umgesetzt, welcher die Möglichkeit vorsieht, dass die Europäische Kommission auf Antrag zu überprüfen hat, ob die Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen eingehalten wurden. Die Europäische Kommission wird auf Antrag eines Mitgliedstaates, welcher wiederum auf dem Antrag eines Wirtschaftsteilnehmers beruhen kann, tätig.